

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5b RJ 60/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.
Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 1983
ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 1982 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die
Beteiligten einander nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten, ihm als heimatlosen Ausländer seinen in Litauen vom 3. Mai 1937 bis zum 1. Dezember 1938 geleisteten Wehrdienst als Ersatzzeit oder im Wege der fiktiven Nachversicherung als Beitragszeit anzuerkennen.

Der 1915 geborene Kläger leistete in seinem Heimatland Litauen vom 5. Mai 1937 bis zum 1. Dezember 1938 als Wehrpflichtiger Militärdienst. Ab 5. Januar 1939 war er Polizist im Vorbereitungsdienst und ab 1. März 1939 planmäßiger Wachtmeister. Von Ende August 1944 bis Ende März 1945 war er Soldat in der Deutschen Wehrmacht.

Dem auf eine Bescheinigung der Oberfinanzdirektion Koblenz vom 7. November 1979 über die dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung gestützten Antrag auf Anerkennung der in Litauen abgeleisteten Dienstjahre gab die Beklagte durch Bescheid vom 7. August 1980 hinsichtlich der Polizeidienstzeiten und des Dienstes in der Deutschen Wehrmacht statt, lehnte ihn aber hinsichtlich des litauischen Wehrdienstes ab. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 1981, Urteil des Sozialgerichts -SG- Speyer vom 1. Februar 1982, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 1982). Das LSG hat ausgeführt, der Dienst als litau-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ischer Wehrpflichtiger könne nicht als Ersatzzeit angerechnet werden, weil der Kläger nicht Vertriebener, sondern heimatloser Ausländer sei; die fiktive Nachversicherung nach Art 6 § 22 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) scheitere daran, daß die Tätigkeit als Wehrpflichtiger nicht eine versicherungsfreie oder nicht versicherungspflichtige Beschäftigung im öffentlichen Dienst gewesen sei.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger, das LSG habe § 2 Abs 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nicht beachtet. Danach stehe bei deutschen Staatsangehörigen, denen gemäß § 18 des Gesetzes über die Rechtstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl I S 269) heimatlose Ausländer gleichgestellt seien, der Dienst in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates während eines der beiden Weltkriege dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleich. Verletzt sei aber auch § 1 des Fremdrentengesetzes (FRG) iVm Art 6 § 22 FANG, weil nach den litauischen Bestimmungen die Erfüllung der Wehrpflicht Voraussetzung für den Eintritt in den Polizeidienst und damit selbst öffentlicher Dienst gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. August 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 1981 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 3. Mai 1937 bis 1. Dezember 1938 als Ersatzzeit oder Beitragszeit anzuerkennen.



Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

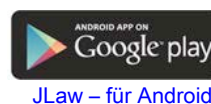
Die Revision des Klägers ist nicht begründet und daher zurückzuweisen. Er hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Anerkennung der streitigen Zeit als Ersatzzeit oder Beitragszeit.

Anspruch auf Anerkennung des in der streitigen Zeit zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht in Litauen geleisteten Wehrdienstes als Ersatzzeit hätte der Kläger nach § 1251 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), wenn es sich dabei um eine Zeit des militärischen oder militärähnlichen Dienstes iS der §§ 2 und 3 BVG gehandelt hätte. Das trifft jedoch nicht zu.

Der Dienst in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates steht zwar, worauf die Revision zutreffend hinweist, nach § 2 Abs 3 BVG dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleich; es muß sich jedoch, was die Revision verkennt, um den Dienst "während eines der beiden Weltkriege" handeln. Die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



streitige Dienstzeit des Klägers lag aber eindeutig in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen. Die Frage, ob insoweit die Gleichstellungsbestimmung des § 18 des Gesetzes über die Rechtstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet die Anforderung der deutschen Staatsangehörigkeit zu ersetzen vermag, bedarf deshalb hier keiner Entscheidung mehr.

Auch § 1 FRG iVm Art 6 § 22 FANG ist nicht verletzt.

Die in § 1 Buchst d des FRG bezeichneten heimatlosen Ausländer, zu denen auch der Kläger gehört, gelten gemäß Art 6 § 22 Abs 1 Satz 1 FANG für sämtliche Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 bei Geltung der Reichsversicherungsgesetze im Herkunftsland wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst versicherungsfrei gewesen wären oder der Versicherungspflicht nicht unterlegen hätten. Die letztere Voraussetzung erfüllt der Kläger nicht.

Es kann dahingestellt bleiben, ob nach litauischem Polizeidienstrecht die Erfüllung der Wehrpflicht Voraussetzung für die Einstellung in den Polizeidienst war. Denn nach Art 6 § 22 FANG genügt das allein nicht. Der Kläger müßte vielmehr während der Erfüllung seiner Wehrpflicht in Litauen nach den Reichsversicherungsgesetzen wegen dieser Beschäftigung versicherungsfrei gewesen sein oder der Versicherungspflicht nicht unterlegen haben. Das Reichsrecht sah aber die Erfüllung der Wehrpflicht nicht als einen Tatbestand an, der der Versicherungspflicht nicht unterlag oder für versicherungsfrei erklärt wurde. Sowohl nach § 12 des



Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) als auch nach § 1235 der RVO - jeweils in den damals gültigen Fassungen (aF) - waren Soldaten nur dann versicherungsfrei, wenn sie eine Tätigkeit verrichteten, für die ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld gewährleistet war. Das traf auf die ihre Wehrpflicht erfüllenden Soldaten aber nicht zu. Für sie galt vielmehr gemäß § 32 AVG aF und § 1267 RVO aF, daß die Zeiten, in denen sie zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen waren, für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 1264 RVO aF anzurechnen waren, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchten. Die Anrechnung von Beitragszeiten ersetzenden Zeiten (Ersatzzeiten) zeigt aber deutlich, daß nach den Reichsversicherungsgesetzen die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Wehrpflicht weder versicherungsfrei waren, noch von der Versicherungspflicht befreit werden konnten. Damit scheidet aber auch die fiktive Nachversicherung des Klägers nach Art 6 § 22 FANG für die streitige Zeit der Erfüllung der Wehrpflicht in Litauen aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)